



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 63/2018

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Festlegung eines ASB für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Regierungsbeschäftigte Nicola Deipenbrock

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 6** der Sitzung der Planungskommission am 10.12.2018
- TOP 8** der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2018

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird gem. § 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 26. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.

für die Planungskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

Begründung zur 26. Änderung des Regionalplans Münsterland

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) auf dem Gebiet der Stadt Münster

- **Erarbeitungsbeschluss** -

Inhaltsverzeichnis

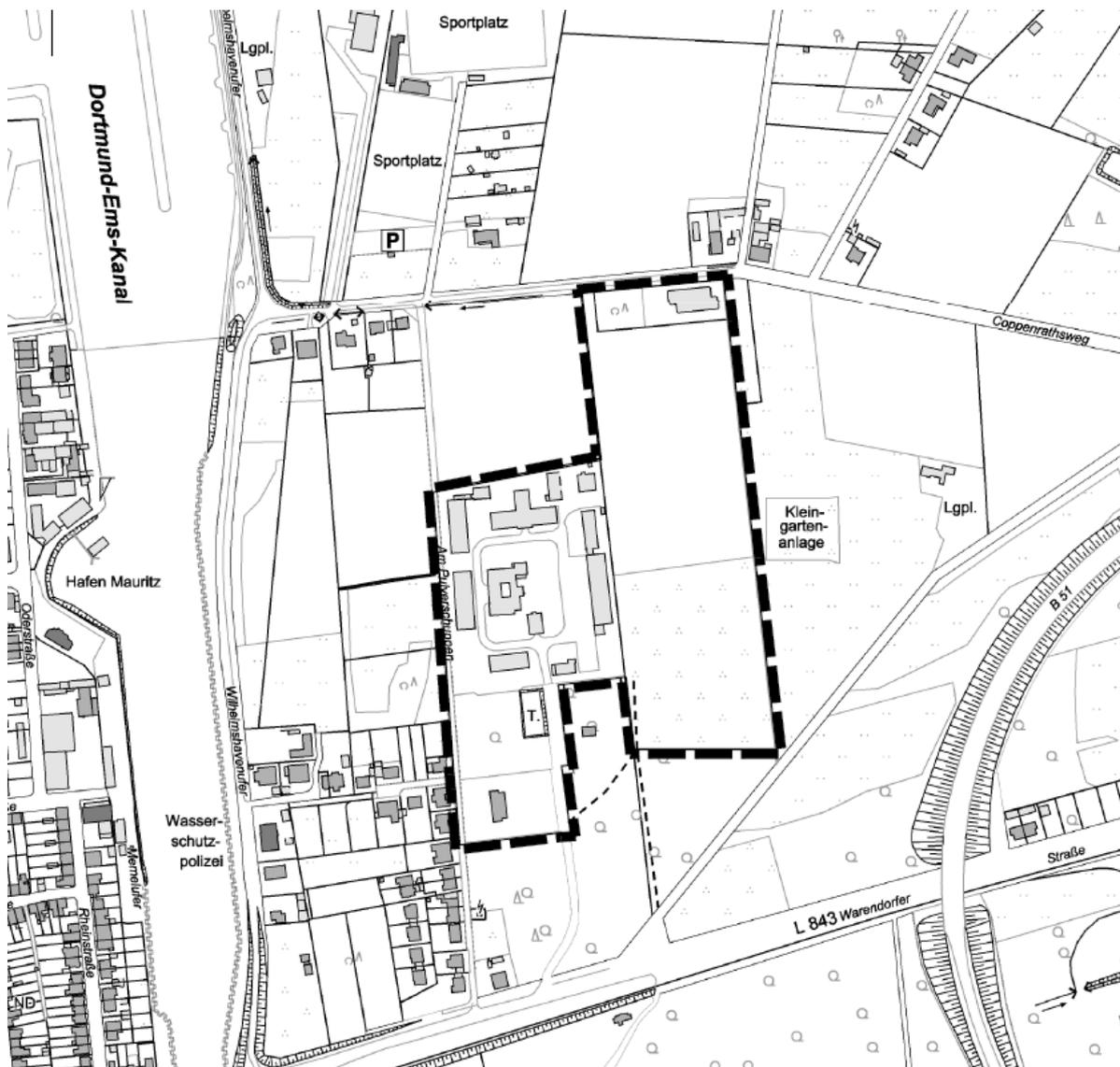
1.	Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung	2
2.	Lageplan (M. 1:50.000)	3
3.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)	4
4.	Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG).....	4
5.	Umweltprüfung (§ 8 ROG)	4
6.	Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans.....	4
7.	Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG).....	5
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)	5
9.	Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG).....	5
10.	Weiteres Vorgehen	5

1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die Stadt Münster beabsichtigt, das Gelände der ehemaligen York-Kaserne in Münster-Gremmendorf möglichst zeitnah einer Wohnbauentwicklung zuzuführen. Damit soll dem anhaltend hohen Bedarf an Wohnraum in der Stadt Rechnung getragen werden. Für die auf dem Kasernengelände angesiedelte Zentrale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge (ZUE) muss daher ein anderer Standort gefunden werden. Das Land NRW hat sich mit einer Standortverlagerung einverstanden erklärt, wenn die Stadt Münster einen adäquaten Alternativstandort anbieten kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Untersuchungen für einen alternativen Standort durchgeführt. Im Ergebnis hat sich ein Standort im Bereich des Pulverschuppens an der Warendorfer Straße als geeignet herausgebildet.

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. September 2018 beschlossen, einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Münsterland zu stellen, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Verlagerung der ZUE an den Pulverschuppen zu schaffen. Ergänzend dazu hat der Rat am 10. Oktober 2018 die Einleitung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der Vorlage V/0812/2018 beschlossen.



Geltungsbereich der 91. FNP Änderung der Stadt Münster (rd. 9 ha, ohne Maßstab)

Neben der Verlagerung der ZUE als Hauptauslöser für dieses Erarbeitungsverfahren empfiehlt es sich aus raumordnerischer Sicht, die nähere Umgebung des geplanten Standortes zu betrachten und im Rahmen des Regionalplanverfahrens vorhandene Siedlungs- und Freizeitstrukturen mit zu erfassen und ggfls. Entwicklungsperspektiven auf Ebene der Regionalplanung bereits zu berücksichtigen.

Der zu betrachtende Raum soll dabei auf die Flächen zwischen der Warendorfer Straße, der neuen B51n und dem Dortmund-Ems-Kanal begrenzt werden. Im Norden stellen die Sportplätze den Abschluss des zu untersuchendes Raumes dar.

Es ist beabsichtigt, für die vorstehend beschriebenen Nutzungen insgesamt einen Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen. Auf eine bestimmte Zweckbindung kann verzichtet werden.

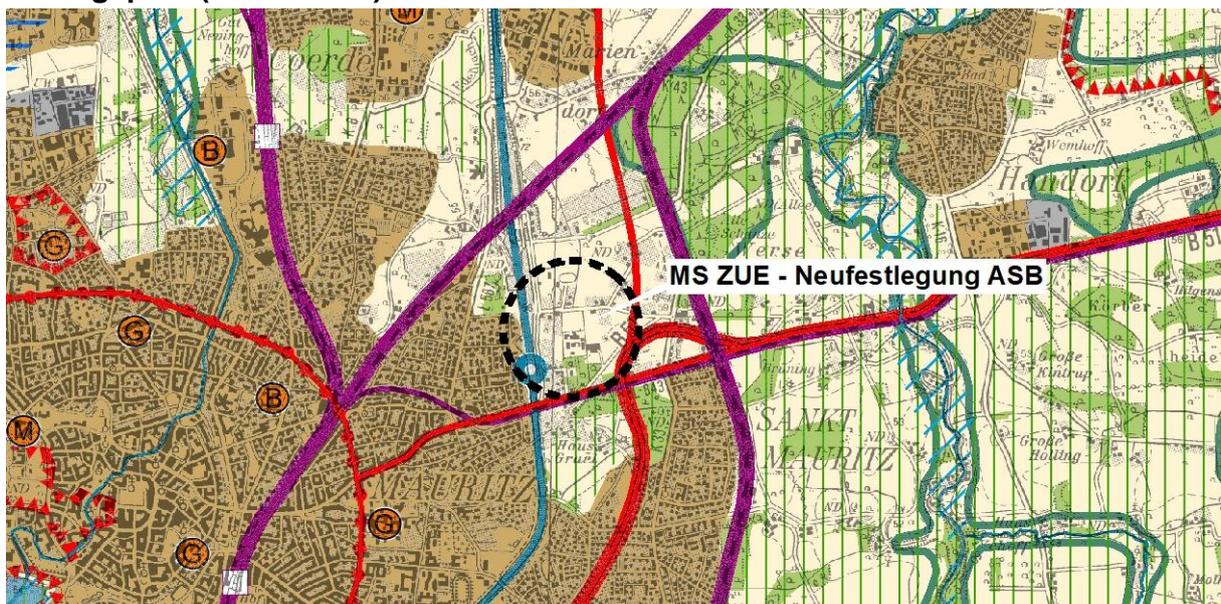
Flächenbedarfe

Die für die ZUE erforderlichen Flächen werden nicht auf den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf der Stadt Münster angerechnet. Ebenso würden auch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wasserpolizei, Wohnsiedlung Am Pulverturm, einzelnen Wohnhäuser) sowie die bestehenden Freizeit- und Sporteinrichtungen (Sportanlage, Hundeübungsplatz, Wohnmobilstellplatz) nicht auf den Bedarf angerechnet.

Zusätzlich mögliche ASB-Entwicklungsflächen (unabhängig davon, ob diese für Wohnbebauung oder Sport- bzw. Freizeitnutzungen denkbar wären) wären dagegen auf den regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarf der Stadt Münster anzurechnen.

Grundsatz 9 (Flächenbedarfskonto) im Regionalplan geht dabei unter Berücksichtigung der 9. Änderung des Regionalplans von einem Bedarf in Höhe von 37,5 ha ASB aus. Dem stehen auch aktualisierte Bedarfsberechnungen nach dem geltenden LEP NRW (unter Berücksichtigung vorhandener Wohnbauflächenreserven im FNP) nicht entgegen.

2. Lageplan (M. 1:50.000)



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Markierung der Lage des Änderungsbereiches

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Die Öffentlichkeit ist von der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Münsterland zu unterrichten.

Dazu wird die Regionalplanungsbehörde nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Information auf den Internetseiten der Bezirksregierung.

4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss wird die Regionalplanungsbehörde auch die öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) über die beabsichtigte Planänderung unterrichten.

Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind. Die öffentlichen Stellen werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts schriftlich durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt. (Scoping)

Nach § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen (z.B. bei Tausch GIB in ASB oder GIB bzw. ASB in Freiraum) von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. In diesen Fällen führt die Regionalplanungsbehörde zunächst eine Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung öffentlicher Stellen durch.

6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird vom Regionalrat Münster beauftragt einen Planentwurf der Regionalplanänderung zu erstellen. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Begründung zur Änderung
2. zeichnerischen Festlegungen
3. ggfls. textlicher Festlegung (Grundsatz 9)
4. Ergebnis der Umweltprüfung
5. Liste der Verfahrensbeteiligten (§ 33 LPIG DVO)

Die Mitglieder des Regionalrates Münster erhalten zeitgleich zur Beteiligung ein digitales Exemplar per E-Mail zur Kenntnis.

7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten Gelegenheit zum Planentwurf der Regionalplanänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG zu beteiligen. Hierzu wird der Planentwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

9. Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Dazu werden zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken von der Regionalplanungsbehörde Abwägungsvorschläge mit dem Ziel des Meinungsausgleiches von der Regionalplanungsbehörde formuliert und den Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Die weiterhin nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dann erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

Wird der Planentwurf nach der Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so wird der geänderte Teil erneut ausgelegt. (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

10. Weiteres Vorgehen

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht zeigt dabei die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, auf. Der Regionalrat beschließt dann über die Aufstellung der Regionalplanänderung und das weitere Verfahren.